



WOJCIECH RAFAŁ WIEWIÓROWSKI
STELLVERTRETENDER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER

Referatsleiter
Sekretariat des Rechtsausschusses
Europäisches Parlament
SQM 08Y025

Brüssel, den 1. Dezember 2017
C 2017-0345
Bitte richten Sie alle Schreiben an
edps@edps.europa.eu

Betr.: Stellungnahme zur Vorabkontrolle der Beteiligung des Europäischen Parlaments am Verfahren zur Ernennung des Exekutivdirektors, des/der stellvertretenden Exekutivdirektors/Exekutivdirektoren, des Präsidenten der Beschwerdekammern und der Vorsitzenden der Kammern des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (Fall 2017-0345)

Am 27. März 2017 erhielt der Europäische Datenschutzbeauftragte („EDSB“) vom Datenschutzbeauftragten („DSB“) des Europäischen Parlaments („Parlament“) eine Meldung zur Vorabkontrolle gemäß Artikel 27 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001¹ („Verordnung“). Gegenstand der Meldung ist die Beteiligung des Parlaments an dem Verfahren zur Besetzung folgender Posten im Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum („EUIPO“): 1) Exekutivdirektor; 2) stellvertretende(r) Exekutivdirektor(en); 3) Präsident der Beschwerdekammern; 4) Vorsitzende der Kammern.

Die gemeldete Verarbeitung fällt zwar nicht unmittelbar in den Anwendungsbereich der Leitlinien des EDSB für Auswahl- und Einstellungsverfahren², weist aber doch ausreichend Ähnlichkeiten auf, um die Leitlinien sinngemäß anzuwenden. Die Stellungnahme wird daher keine vollständige Prüfung des Verfahrens beinhalten, sondern sich auf die Aspekte beschränken, bei denen die Verarbeitung von den Leitlinien abweicht oder ansonsten der Verbesserung bedarf.

¹ ABl. L 8 vom 12.1.2001, S. 1.

² [Leitlinien für die Verarbeitung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit der Einstellung von Personal](#)

Betroffene Personen

Als betroffene Personen werden in der Meldung lediglich „Bewerber um die Posten der Vorsitzenden der zweiten Beschwerdekammer“ erwähnt. Der EDSB geht jedoch davon aus, dass alle Bewerber um alle oben genannten Posten im EUIPO betroffene Personen sind.

Aufbewahrungsfrist

Der Meldung ist zu entnehmen, dass Daten bis zum Ende der Legislativperiode gespeichert werden, in der das Ernennungsverfahren stattfindet. Danach können die Unterlagen noch für historische Zwecke aufbewahrt werden.

Der EDSB empfiehlt dem Parlament die Festlegung einer konkreten Frist³, da der Speicherzeitraum äußerst unterschiedlich ausfallen kann, je nachdem, an welchem Punkt der Legislativperiode das Ernennungsverfahren stattfindet. Solche Ernennungsverfahren könnten sich theoretisch auch über mehr als eine Legislativperiode erstrecken⁴. Bezüglich der Frist sollte das Parlament Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung bedenken, wo es heißt, dass personenbezogene Daten *„so lange, wie es für die Erreichung der Zwecke, für die sie erhoben oder weiterverarbeitet werden, in einer Form gespeichert werden müssen, die die Identifizierung der betroffenen Person ermöglicht“*. Ferner besagt Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung, dass *„personenbezogene Daten, die für historische, statistische oder wissenschaftliche Zwecke über den vorstehend genannten Zeitraum hinaus aufbewahrt werden sollen, entweder überhaupt nur in anonymisierter Form oder, wenn dies nicht möglich ist, nur mit verschlüsselter Identität der betroffenen Personen gespeichert werden.“*

Im Zusammenhang mit einer möglichen Weiterverwendung für historische Zwecke verweist der EDSB auf die in Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung niedergelegten Grundsätze für eine Weiterverwendung. Der für die Verarbeitung Verantwortliche hat geeignete Garantien vorzusehen, um insbesondere sicherzustellen, dass die Daten nicht für andere Zwecke verarbeitet werden und nicht für Maßnahmen oder Entscheidungen gegen einzelne Betroffenen verwendet werden.

Schlussfolgerung

Aufgrund der vorliegenden Informationen besteht kein Grund zu der Annahme, dass ein Verstoß gegen die Verordnung vorliegt. Mit Blick auf den Grundsatz der Rechenschaftspflicht vertraut der EDSB darauf, dass das Parlament dafür Sorge tragen wird, dass die in dieser Stellungnahme formulierten Empfehlungen in vollem Umfang umgesetzt werden.

Der EDSB hat daher beschlossen, **den Fall 2017-0345 abzuschließen**.

³ In einer früheren ähnlichen Vorabkontrollstellungnahme betrachtete der EDSB einen Zeitraum von sechs Monaten ab dem Datum der Anhörung vor dem zuständigen Ausschuss als angemessene Aufbewahrungsfrist (Stellungnahme des EDSB 2015-0500 zum Vorauswahlverfahren für den Posten des Direktors der FRA).

⁴ Siehe die Stellungnahme des EDSB 2013-1090 zur Auswahl des Vorsitzenden des Aufsichtsgremiums des einheitlichen Aufsichtsmechanismus sowie die Stellungnahme des EDSB 2015-1028 zu den Verfahren des Europäischen Parlaments für die Ernennung von Vorsitzenden und Exekutivdirektoren der europäischen Aufsichtsbehörden.

Mit freundlichen Grüßen

(unterzeichnet)

Wojciech Rafał WIEWIÓROWSKI

Verteiler: Datenschutzbeauftragter, Europäisches Parlament